

Bereich: Hauptamt
Verfasser: Markus Wannenmacher
Aktenzeichen: 048.4

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
06.07.2021	Verwaltungs- und Finanzausschuss	Entscheidung	öffentlich

Sitzungsvorlage 2021/163

Neue Benutzungsordnung Komm.ONE Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen -Vertragsmigration

Sachverhalt

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlich ausgestalteten Vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultiert in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg. Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung in der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung - wie gewohnt - erteilt werden.

Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:

Angeichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für die Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetz über die Zusammenarbeit bei der ADVZG angepasst.

Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a) die Benutzungsordnung in Form der Satzung
- b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahme-verpflichtung, der auf die weiteren Dokumente verweist
- c) der Standard-Service-Level-Katalog
- d) der Produktkatalog
- e) die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:

Allgemeine Auftragsbedingungen, Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.

Überblick der Zeitschiene:

01.01.2021: Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandskunden, Umstellung auf verbindliche Regelwerke und den neuen Produkt- und Entgeltkatalog bei Neugeschäft.

01.07.2021: Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produktkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.

01.01.2023: Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard-Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

Portfolio -und Entgeltharmonisierung: Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag: Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

- 1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) zahlen alle Mitglieder für das gleiche Produkt und Leistung gleiche Entgelte.
- 2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
- 3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte der Komm.ONE sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerungen im Vergleich zum Status Quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die

damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziffer 1 zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE betroffen.

Hilzingen, den 28. Juni 2021

Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter

Holger Mayer
Bürgermeister

Anlage 1 - nichtöffentlich - 2021-06-25 Komm One Fiktives Vergleichsentgelt
Anlage 2 - öffentlich - 2021-06-25 Komm One Rahmenvereinbarung pdf